



Alles eine Frage der

Motivation?!

Elternarbeit auch aus der Sicht des Entwurfs
des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes

Dr. Björn Hagen

EREV – Evangelischer Erziehungsverband e. V.

Leitthese:
**Die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
ist im Kontext der Gesetzesreform
und
den fachpolitischen Diskussionen zu sehen**

GLIEDERUNG

1. AUSGANGSSITUATION
 - 1.1 EINZELENTWICKLUNGEN
2. KINDERSCHUTZ
3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN
4. PERSPEKTIVEN: FACHKRÄFTE, ELTERN, JUNGE MENSCHEN
5. ERFAHRUNGEN ELTERNARBEIT UND SCHULE
6. GRUNDLEGENDE ZIELRICHTUNGEN
7. HERAUSFORDERUNGEN
8. ZUSAMMENFASSUNG

EINZELENTWICKLUNGEN

- Bundesratsinitiative Niedersachsen / NRW / Schleswig-Holstein
- Pflegekinder
- Careleaver
- Hochproblematische Kinderschutzverläufe
- Ganztagsbetreuung in der Grundschule
- Hilfen im Sozialraum
- Flüchtlingssituation
- 16. Kinder- und Jugendbericht „Bildung und Lebensalter“
- Corona-Pandemie und Auswirkungen auf Bildung, soziale Kontakte, Kinderschutz, Gesundheit ...
- Missbrauchsdebatten
- Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe u. a. Tagesbetreuung
- Europäische Diskussionen zur Heimerziehung vs. familienanaloge Hilfen

KINDERSCHUTZ I

- 2019 bei rund 55 500 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt.
- 10 % oder rund 5 100 Fälle mehr als 2018.
- Die Zahl der Kindeswohlgefährdungen ist damit das zweite Jahr in Folge um 10 % auf einen neuen Höchststand angestiegen.
- Bundesweit hatten die Jugendämter 2019 über 173 000 Verdachtsfälle im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung geprüft, 15 800 mehr als im Vorjahr.
- Jedes zweite gefährdete Kind jünger als 8 Jahre.
- Jungen waren bis zum Alter von 13 Jahren etwas häufiger betroffen, für Mädchen galt dies ab dem 14. Lebensjahr.
- Die meisten Minderjährigen wuchsen bei Alleinerziehenden (42 %), bei beiden Eltern gemeinsam (38 %) oder einem Elternteil in neuer Partnerschaft auf (11 %).

Quelle: Statistisches Bundesamt Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII 27.08.2020

KINDERSCHUTZ II

- Etwa die Hälfte der gefährdeten Kinder und Jugendlichen nahm zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch.
- Nur 4 % von ihnen suchten selbst Hilfe beim Jugendamt, am häufigsten kam aber ein Hinweis von Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft (22 %), Schulen und Kitas (17 %) oder aus dem privaten Umfeld beziehungsweise anonym (15 %).
- Die meisten der rund 55 500 Kinder mit einer Kindeswohlgefährdung wiesen Anzeichen von Vernachlässigung auf (58 %). Bei rund einem Drittel aller Fälle (32 %) wurden Hinweise auf psychische Misshandlungen – dazu zählen beispielsweise Einschüchterungen, Demütigungen, Isolierung und emotionale Kälte – gefunden. In weiteren 27 % der Fälle gab es Indizien für körperliche Misshandlungen und bei 5 % Anzeichen für sexuelle Gewalt.
- In rund 28 000 Fällen wurde die Kindeswohlgefährdung 2019 von den Jugendämtern als eindeutig (akut) eingestuft, das waren 12 % mehr als im Vorjahr.

KINDERSCHUTZ III

- In gut 27 500 weiteren Fällen gab es zwar ernstzunehmende Hinweise auf eine Gefährdung, der Verdacht konnte aber nicht endgültig bestätigt werden.
- In 20 % aller Fälle von Kindeswohlgefährdung wurde das Familiengericht eingeschaltet.
- In 16 % der Fälle nahm es die gefährdeten Kinder zu ihrem Schutz vorübergehend in Obhut.
- Bei weiteren rund 59 100 Kindern und Jugendlichen hatte die Prüfung durch das Jugendamt zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber weiteren Hilfe- und Unterstützungsbedarf ergeben (+12 %).
- Nicht bestätigen konnten die Jugendämter dagegen den Verdacht auf eine Gefährdung in rund 58 400 Fällen (+8 %), hier folgten auch keine weiteren Hilfen.

EMPIRISCHE STANDORTBESTIMMUNG DER HEIMERZIEHUNG

- Expansion und Dezentralisierung
- Gemeinnützige wichtigste Leistungserbringer
- Junge Mitarbeitende (Wissenstransfer und Verbleib)
- Regionalspezifische Unterschiede und (nicht nur) Zusammenhang Armutslagen
- Adressatinnen der Heimerziehung überwiegend jugendlich, alleinerziehendes Elternhaus, armutsgefährdet
- Volljährige UMF
- Kinderschutz (Unversorgtheit, Gefährdung Kindeswohl, familiäre Belastungssituation)
- Unplanmäßig beendete Hilfen

Quelle: Tabel, A.: Empirische Standortbestimmung der Heimerziehung, Frankfurt a. M. 2020

EXEMPLARISCHE GESETZLICHE GRUNDLAGEN VON ELTERNARBEIT IM SGB VIII (REGIERUNGS-ENTWURF)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer *selbstbestimmten* eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) *Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. *jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeit in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,*
 3. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*

EXEMPLARISCHE GESETZLICHE GRUNDLAGEN VON ELTERNARBEIT IM SGB VIII (REGIERUNGS-ENTWURF)

4. Kinder und Jugendliche vor *Gefahren für ihr Wohl* zu schützen,

5. dazu beitragen, *positive Lebensbedingungen* für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht berufsständige Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte oder Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendliche tätige Personen nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, *Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern* sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(...)

EXEMPLARISCHE GESETZLICHE GRUNDLAGEN VON ELTERNARBEIT IM SGB VIII (REGIERUNGS-ENTWURF)

§ 5 Wunsch und Wahlrecht im SGB VIII

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(...)

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

EXEMPLARISCHE GESETZLICHE GRUNDLAGEN VON ELTERNARBEIT IM SGB VIII (REGIERUNGS-ENTWURF)

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen *Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung unterstützen* und dazu beitragen, dass Familien sich für die jeweiligen Erziehungs- und Familiensituationen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

EXEMPLARISCHE GESETZLICHE GRUNDLAGEN VON ELTERNARBEIT IM SGB VIII (REGIERUNGS-ENTWURF)

- (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
1. Angebote der *Familienbildung*, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer *Gesundheitskompetenz* stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe und Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
 2. Angebote der *Beratungen* in allgemeinen Fragen der *Erziehung und Entwicklung* junger Menschen,
 3. Angebote der *Familienfreizeit* und der Familienerholung insbesondere in *belastenden Familiensituationen*, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen. Dabei soll die Entwicklung vernetzter kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

(...)

EXEMPLARISCHE GESETZLICHE GRUNDLAGEN VON ELTERNARBEIT IM SGB VIII (REGIERUNGS-ENTWURF)

§ 17 Beratung und Fragen der Partnerschaft, *Trennung und Scheidung* (SGB VIII)

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe (SGB VIII)

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive *Betreuung und Begleitung* Familien in ihren *Erziehungsaufgaben*, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Dies ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

EXEMPLARISCHE GESETZLICHE GRUNDLAGEN VON ELTERNARBEIT IM SGB VIII (REGIERUNGS-ENTWURF)

§ 33 Vollzeitpflege

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Stichworte der Elternarbeit in §§ 31 ff.

Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, Verbleib in der Familie sicherstellen, Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen

WERKSTATT FACHKRÄFTE

- Verbesserte Lobbyarbeit
- Aus- und Weiterbildungsqualität erhöhen
- Personelle Ausstattung verbessern
- Flexibilität und Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellen
- Befähigungsgerechtigkeit, um anderen Benachteiligungen zu begegnen
- Heimerziehung ist Beziehungsarbeit und nicht in erster Linie Training

WERKSTATT ELTERN

- Lobbyarbeit für und mit Eltern
- Lernmöglichkeiten für Fachkräfte und Eltern
- Rechtliche Verankerung
- Flexibilität und Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellen
- Vernetzung der Eltern
- Verstehensprozesse der Adressatinnen und Adressaten
- Zielorientierung im Hilfeplanverfahren zu stark
- »Die wirtschaftliche Jugendhilfe wird immer größer, die Beteiligung der JA-Mitarbeitenden immer kleiner«

WERKSTATT JUNGE MENSCHEN

- Freier WLAN Zugang
- Handy bleibt
- Jederzeit Kontakt zu Eltern / zur Familie
- Klare Regeln
- Sicherheit und Schutz (auch wenn man was falsch macht)
- »Egal wie oft wir hinfallen, hilft uns immer aufzustehen«
- Bleibt für längeren Zeitraum
- Beteiligung Zimmergestaltung
- Fair, Ehrlich, Durchsetzungsvermögen, Geduldig, Humorvoll

AKTUELLE FACHLICHE DISKUSSIONEN UND AUSBLICK DER MÖGLICHEN ENTWICKLUNGEN I

- Forschungsperspektive stationäre Hilfen:
 1. Junge Menschen in der Heimerziehung zwischen Gegenstand und Subjekt der Betrachtung (bisher Partizipation, biographische Entwicklung. Notwendig ist der Blick auf die soziale Teilhabe)
 2. Der sozialpädagogische Ort »Wohngruppe« – Ort, Sozialraum, Organisation (bisher Alltag, Rahmung pädagogischer Alltag, Verfahren, Professionalität. Notwendig: Ökonomie der Heimerziehung, Angebotsentwicklung, Ausbildung und Kooperation)
 3. Aufwachsen in »öffentlicher Verantwortung«: Heimerziehung und staatliches Handeln (bisher gesellschaftspolitische Verantwortung, historischer Rahmen. Notwendig: Inklusion und Inklusion in der Heimerziehung, staatliches Handeln in Verfahren)
- Verbleib der jungen Menschen nach Hilfeende und bei Abbrüchen
- Geschlechtsspezifische Konzepte in stationären Hilfen

AKTUELLE FACHLICHE DISKUSSIONEN UND AUSBLICK DER MÖGLICHEN ENTWICKLUNGEN II

- Stationäre Hilfen für bis 10jährige Kinder und aufsuchende Konzepte für Grenzgänger
- Elternarbeit außerhalb des Wohnortes
- Prekäre Lebenssituationen
- Ergänzungskräfte, Professionalisierung, junge Mitarbeitende (Wissentransfer und Verbleib)
- Rechtsansprüche Care Leaverinnen (Coming Back Option etc.)
- Grenzen der Zielorientierung des Hilfeplans
- Regelwohngruppen? – Spezialangebote

AKTUELLE FACHLICHE DISKUSSIONEN UND AUSBLICK DER MÖGLICHEN ENTWICKLUNGEN IM KONTEXT INKLUSION III

- Bedeutung Verfahrenslotsen mit Leben füllen
- Fachdiskurs zum Hilfeplan und Gesamtplanverfahren
- Hilfeplanung und ICF-CY
- Einbeziehung Eltern
- Beteiligung und Selbstbestimmung der jungen Menschen
- Kinderschutz
- Zusammenarbeit Fachkräfte
- Haltung und fachliches Selbstverständnis
- Sozialraumorientierung
- Careleaver

INKLUSION: ERFAHRUNGEN ZUR ELTERNARBEIT

1. planvolle Elternarbeit – Konzepte statt Zufall
2. Pädagogik des guten Grundes – erst verstehen dann erziehen
3. Expertenwissen der Eltern – Wissen nutzen
4. Perspektivwechsel – Standpunkt nachvollziehen
5. Klärung von Beteiligung – Erwartungen klären
6. Aufnahmegespräche – Vorerfahrungen berücksichtigen
7. Barrierefreiheit – Erreichbarkeit sicherstellen
8. Beratungstage statt Elternsprechtage – gemeinsam an Lösungen arbeiten
9. Erziehungspartnerschaft – an einem Strang

INKLUSION: ERFAHRUNGEN ZUR ELTERNARBEIT

10. inklusive Elternabende – Querschnitt statt Schwerpunkt
11. Elternengagement – außerhalb der Institution
12. persönliche Informationen – schnell zur Sache kommen
13. Elterntraining – Fähigkeiten stärken
14. Lebenswelt Bezug – Sozialraum einbeziehen

GRUNDLEGENDE ZIELRICHTUNGEN VON ELTERNARBEIT

- Sicherstellung des Kindeswohls,
- Stärkung der Elternkompetenz,
- Stärkung des familialen Zusammenhalts,
- Rückkehr in die Familie,
- Selbstvertretung stärken,
- breites Spektrum von Elternbeteiligung und Elternarbeit, welches von Familienfesten bis hin zu familientherapeutischen Leistungen reicht. Damit sind die Bereiche Bildung, Therapie, Beratung und Freizeit angesprochen.

HERAUSFORDERUNGEN DER UMSETZUNG VON ELTERNARBEIT

- Unterschiedliche Zielgruppen,
- »schwer zu erreichende Eltern«,
- Sprachprobleme,
- soziale Probleme wie Drogen, Alkohol, Überschuldungssituationen,
- Widersprüchlichkeit: auf der einen Seite Fremdunterbringung und auf der anderen Seite Integration als Familie,
- notwendige Haltung: Elternarbeit im Kontext der Erziehungspartnerschaft, Recht der Eltern auf Beteiligung, Recht der Kinder auf ihre Eltern, Familienorientierung zur Stärkung der jungen Menschen, Elternarbeit zwischen Freiwilligkeit und Kontrolle.

ZUSAMMENFASSUNG

- Elternarbeit benötigt fachliche, personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen,
- Elternarbeit ist ein professionelles Handlungsfeld mit dem Bedarf, eine Passung herzustellen zwischen den Einzelfallhilfen für die jungen Menschen und dem Blick auf die Familie,
- es werden unterschiedliche Konzepte für Elternarbeit in den verschiedenen Settings benötigt, zum Beispiel für jüngere und ältere Kinder, junge Menschen, die außerhalb des Wohnortes der Eltern untergebracht sind (Careleaverinnen und Careleaver),
- anknüpfen an vorhandene Erfahrungen und Ressourcen in unterschiedlichen Kontexten, zum Beispiel den stationären Hilfen zur Erziehung, Schule, Erziehungsberatung, sozialraumorientierte Ansätze mit der Erfahrung der Erreichbarkeit der Eltern.
- Elternarbeit und Inklusion als Querschnittsthema. Passung ist das grundsätzliche Ziel unabhängig von der Ausgangssituation.



**Danke für
Ihre Aufmerksamkeit**